

Mercedes SL 320 mit Hardtop

Sutter war Eigentümer eines gebrauchten Mercedes SL 320 (Bild unten links). Da das Cabrio-Stoffverdeck dieses Wagens undicht geworden ist, war er auf der Suche nach einem Hardtop. Er konnte eines von Bitterli mieten, der es letztes Jahr Oberhuber gestohlen hat (siehe Bild unten rechts; Wert des in zwanzig Minuten als Ganzes abmontierbaren und gebrauchten Hardtops, das auch für andere Mercedes dieser Baureihe verwendbar ist: Fr. 2'000). Das Hardtop war rot und der Mercedes blau, was ihn aber nicht weiter störte. Sutter wollte den Wagen verkaufen. Sein Freund Koller interessierte sich dafür.

Schliesslich kamen Ende Januar 2008 mündliche Absprachen zustande: Koller sollte Sutter den angemessenen Kaufpreis von Fr. 10'000 bezahlen als Entgelt für den Wagen ohne Hardtop. Als sich Koller auch noch für das Hardtop interessierte, sagte Sutter: „*Das schenke ich Dir*“. Dass er das Hardtop von Bitterli gemietet hat, behielt Sutter für sich – vom Diebstahl wusste er ohnehin nichts. Koller sollte am 1. Februar 2008 den Wagen mit Hardtop erhalten. Koller, der im Moment gerade illiquid war, würde dem Sutter ebenfalls am 1. Februar 2008 als Gegenleistung für alles „*eine Grundpfandverschreibung über Fr. 10'000 übergeben*“, lastend im zweiten Rang auf der dem Schuldner Tanner gehörenden Liegenschaft in Horgen.

Das Geschäft wurde sodann am 1. Februar 2008 abgewickelt. Koller holte nach vorgängiger Prüfung des Eigentumsvorbehaltsregisters und der Fahrzeugpapiere – beides war in Ordnung – den Wagen samt Hardtop bei Sutter ab und übergab ihm dafür die Urkunde „Grundpfandverschreibung“ in Form des beglaubigten Auszuges aus dem Grundbuch im Sinne von Art. 825 Abs. 2 ZGB. Für alle erhaltenen Leistungen wurden Quittungen ausgestellt; andere Belege und Schriftstücke existieren keine. Koller lackierte das Hardtop blau (Fr. 300), damit es zur Grundfarbe des Mercedes passte, wechselte die spröden Gummidichtungen aus (Fr. 100) und liess die kaputte Heckscheibenheizung reparieren (Fr. 100).

In der Folge ergaben sich Probleme: Oberhuber verlangte von Koller das Hardtop heraus, das man von seinem roten Mercedes gestohlen hatte. Er will, dass das Hardtop wieder rot lackiert wird. Sutter verlangte von Tanner am 15. Februar 2008 die Bezahlung der mit der Grundpfandverschreibung vermeintlich gesicherten Forderung von Fr. 10'000, musste aber feststellen, dass Tanner die Schuld schon am 14. Februar 2008 Koller formgültig zurückbezahlt hatte.

Wie ist die Rechtslage für die Beteiligten? Vorliegend interessieren nur *vertragliche* und *sachenrechtliche* Ansprüche. Bitte verfassen sie eine ausformulierte, aber kurze Lösung im Word- oder PDF-Format und senden diese an arnold.rusch@rwi.uzh.ch bis Sonntag, 2. März 2008, 18.00 Uhr.

